

Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.  
Postfach 27 02 45 in 50509 Köln

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Referat III B 3  
-Nur mit elektronischer Post –

**Referat-III B3@bmjv.bund.de**

#### **Die Vorsitzenden**

Harald Pilzer  
Stadtbibliothek Bielefeld  
**Öffentliche Bibliotheken**

Uwe Stadler  
Bergische Universität Wuppertal  
Universitätsbibliothek  
**Wissenschaftliche Bibliotheken**

**Geschäftsführung des vbnw**  
Patrizia Gehlhaar

#### **Bildungs- und Wissenschaftsschranke**

**1.) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

**2.) Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)**

**Beteiligung der an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen sowie sonstigen Beteiligten**

**Anlage:** *Stellungnahme des Verbands der Bibliotheken des Landes NRW e. V.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf und zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken sehr herzlich bedanken.  
Sie finden unsere Stellungnahme als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Harald Pilzer

gez.  
Uwe Stadler

Februar 2017

## **1.) Zum Referentenentwurf für ein Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz-UrhWissG-RefE**

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (vbnw) schließt sich in seiner Stellungnahme zum UrhWissG-RefE im Wesentlichen der Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen des Landes NRW an.

Wir begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz – UrhWissG-RefE). Er ist geeignet, der in hohem Maße durch Digitalisierung geprägten Lehre und Forschung an den Hochschulen einen angemessenen und rechtssicheren Rahmen zu geben. Besonders hervorzuheben sind die klaren Vorgaben im Gesetzestext, die in der Praxis eine erhebliche Entlastung von juristischen Detailproblemen bedeuten. Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang, wie sie in den vergangenen Jahren den Arbeitsalltag an den Hochschulen stark belastet haben, können damit künftig vermieden werden. Allerdings möchten wir in Bezug auf die Bereichsausnahme „Schulbücher“ noch Folgendes anmerken: Eine Substitution der Bücher durch selbst hergestellte Digitalisate ist unter Berücksichtigung der derzeitigen technischen Ausstattung der meisten öffentlichen Schulen auf Dauer nicht zu erwarten. Lehrbücher werden weiterhin in großem Maße von Hochschulbibliotheken und Studierenden erworben, denn die Werke können in den elektronischen Semesterapparaten auch zukünftig nur anteilig zur Verfügung gestellt werden. Und Hochschulbibliotheken sind aufgrund der guten Nutzungszahlen sehr daran interessiert, weiterhin über gut ausgestattete Lehrbuchsammlungen zu verfügen. Da die Bereichsausnahme „Schulbücher“ bei den Verlagen, die Lehrbücher auf den Markt bringen zu Neid führt, die Bereichsausnahme auf „Lehrbücher“ zu erweitern, wäre eher zu überlegen, das aus dem bisherigen Recht übertragene eigentlich nicht zu rechtfertigende Schulbuchprivileg zu streichen, statt die Bereichsausnahme auch noch auf Lehrbücher zu erweitern.

Hinsichtlich § 60e UrhWissG-RefE (Bibliotheken) bitten wir zu berücksichtigen, dass die Vorschrift aus Sicht des vbnw an einzelnen Stellen dringend einer Überarbeitung bedarf:

In Absatz 2 ist die Bestandsakzessorietät der zu verbreitenden Stücke überflüssig. Es handelt sich um vergriffene oder zerstörte Werke, die Bibliotheken unter Umständen gar nicht mehr in ihrem Bestand haben. Da kein wirtschaftliches Interesse an diesen Stücken besteht, ist die Bindung an den Bestand der Bibliotheken überflüssig und daher zu streichen. Die Begrenzung auf nicht kommerzielle Zwecke in Absatz 5 ist verfehlt. Bleibt die Formulierung so wie sie ist, dürfen - bei einer engen Auslegung der Vorschrift - beispielsweise keine Unternehmen mehr den Kopienversand auf Bestellung in Anspruch nehmen. Momentan wird den verschiedenen Kategorien der Nutzer durch die Einteilung in unterschiedliche Nutzergruppen Rechnung getragen. Dieses System kann beibehalten werden, da für diese

Vorschrift eine pauschale Vergütung nach § 60h Absatz 3 UrhWissG-RefE ohnehin nicht vorgesehen ist.

Der Referentenentwurf sieht ansonsten nicht allein einen für die Belange von Bildung und Wissenschaft günstigen Rechtsrahmen vor, sondern schafft auch einen angemessenen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der Rechteinhaber auf angemessene Vergütung sowie den Erhalt von Absatzmärkten auf der einen und den heutigen Arbeitsgewohnheiten gerade der Studierenden auf der anderen Seite. Durch den Verzicht auf den Vorrang von Verlagsangeboten in § 60g Abs. 1 UrhWissG-RefE-RefE und die gesetzliche Absicherung einer pauschalen Vergütung in § 60h Abs. 3 UrhWissG-RefE-RefE für die Nutzung von Inhalten etwa in Semesterapparaten werden bürokratische Hürden abgebaut, die Lehrende von der Nutzung vor allem gedruckt vorliegender Werke wie Lehrbücher und dergleichen abhalten. Auch wenn natürlich durch bibliographische Hinweise diese Literatur immer noch sichtbar sein kann, zeigt doch die praktische Erfahrung, dass Studierende in der Regel nur solche Inhalte tatsächlich zu Kenntnis nehmen, die ihnen digital zur Verfügung gestellt werden. Durch die nunmehr geplante rechtssichere und einfache Integration dieser Inhalte in die Lehre wird vermieden, dass Lehrende und Studierende vorschnell auf freie Netzressourcen oder sogar auf illegale Schattenbibliotheken ausweichen, um bürokratischen Aufwand sowie rechtliche Probleme zu vermeiden. Wenn Lehrbücher in Lehrveranstaltungen zugunsten frei zugänglicher oder selbst erstellter Materialien praktisch nicht mehr vorkommen, werden Studierende kaum daran interessiert sein, weiterhin gedruckte Lehrbücher für ein intensives Studium zu erwerben. Hier besteht die reale Gefahr, dass Verlagspublikationen gerade kleiner und mittlerer Wissenschaftsverlage in ein paar Jahren massiv an Bedeutung verlieren. Diese Verlage aber stellen eine wichtige Bereicherung der wissenschaftlichen Publikationslandschaft dar: Sie sollten durch eine zu strikte Urheberrechtsgesetzgebung, einen unüberlegten Verlagsvorbehalt oder ein praxisfeindliches Vergütungsverfahren nicht leichtsinnig in ihrer Existenz gefährdet werden. Indem der vorliegende Referentenentwurf diese Gefahr vermeidet, stärkt er nicht nur die akademische Lehre, sondern auch das wissenschaftliche Publikationswesen in Deutschland.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass urheberrechtliche Schrankenbestimmungen allein kein Garant für eine erfolgreiche Digitalisierung der Hochschullehre sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bleiben professionell betreute und erstellte verlegerische Produkte unverzichtbar. Die im Referentenentwurf anwendungsfreundlich ausgestalteten Schrankenbestimmungen werden daran nichts ändern, denn die danach zulässige Nutzung bildet nur einen punktuellen und ausschnitthaften Bedarf ab, der aber wichtig ist, um eine möglichst breite Palette an Inhalten und Ansichten in die akademische Lehre einzubeziehen. So werden Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit in der Lehre abgesi-

Februar 2017

chert! In diesem Sinne sollte über den vorliegenden Entwurf hinaus auch gewährleistet werden, dass von einzelnen Hochschulbibliotheken lizenzierte elektronische Inhalte über die Fernleihe zur Verfügung gestellt werden können. Derzeit besteht gerade bei nur noch elektronisch vertriebenen Büchern und Zeitschriften eine große Unsicherheit in der Praxis, ob eine überregionale Literaturversorgung, wie sie bei Druckschriften selbstverständlich ist, auch bei nur digital vorliegenden Ressourcen gewährleistet werden kann. Der Referentenentwurf spricht in § 60e Abs. 5 UrhWissG-RefE von „erschienenen Werken“, womit traditionell nur körperliche Medienwerke gemeint sind. Hier wäre eine Klarstellung, dass darunter auch elektronische Inhalte fallen, wünschenswert.

Die Einfügung von § 29a ins Patentgesetz wird unterstützt. Nicht nur das DPMA ist damit befasst, den aktuellen Stand der Technik zu ermitteln. Auch andere Behörden, die im Bereich der Gesetzgebung tätig sind, sind häufig auf entsprechende Informationen angewiesen. Aktuell müssen sie beispielsweise häufig kostenpflichtig eigene Exemplare von DIN Vorschriften erwerben, obwohl sie selbst an der Erstellung von entsprechenden Normen beteiligt sind. Da die Handlungsfähigkeit des DPMA ansonsten infrage gestellt ist, kann auf einen funktionierenden Markt nicht vertraut werden.

Der vbnw begrüßt die vorgesehenen Änderungen beim Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek sehr. Besonders positiv dürften sich in Zukunft die geplante Berechtigung zum Web-Harvesting, die Ermöglichung von Zitationsdatenbanken und die Ausdehnung der Erlaubnis auf andere Pflichtteilsbibliotheken auswirken.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn der vorliegende Referentenentwurf rasch umgesetzt wird. Auch wenn eine Reform der urheberrechtlichen Bestimmungen für Bildung und Wissenschaft bereits im Koalitionsvertrag angekündigt war und die Erarbeitung des Entwurfes recht lange gedauert hat, so freuen wir uns umso mehr über das aus Sicht von Bildung und Wissenschaft außerordentlich gelungene Ergebnis. Da der Referentenentwurf auch die Belange der Rechteinhaber in ausgewogener Weise berücksichtigt, haben wir die Hoffnung, dass die vorgeschlagenen Regelungen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können.

## **2.) Zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)**

Zu dieser Frage nimmt der vbnw wie folgt Stellung:

### **I.) Die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH im Verfahren Rs. C-174/15**

Die Entscheidung des EuGH in diesem Verfahren hat auf Seiten der Bibliotheken zu der Erwartung geführt, dass zukünftig der Erwerb und die Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken in gleicher Weise möglich sein wird, wie der Erwerb und die Ausleihe von Druckerzeugnissen oder auf Trägermedien gespeicherten Werken. Wie schon Herr Professor Peifer in seiner Besprechung der Entscheidung

zutreffend ausführt<sup>1</sup>, ist es nicht nachvollziehbar, warum bislang Werkstücke beim Verleih anders als bei der Veräußerung zu behandeln sein sollen; warum also eine Erschöpfung an digitalen Daten eintritt, der Bibliothekenverleih jedoch nur auf Printprodukte begrenzt ist. Dies leuchtet rechtssystematisch nicht ein und ist nur betriebswirtschaftlich erklärbar. Historisch kann man den Widerspruch nur verteidigen, wenn man argumentiert, dass das Urheberrecht den technischen Fortschritt und Funktionswandel (vom Trägermedium zum Digitalisat) ignorieren muss. Dass es dafür keine Rechtfertigung gibt, stellt der EuGH klar. Zukünftig dürfen Öffentliche Bibliotheken E-Books verleihen, wenn dies vom Recht des Mitgliedsstaates vorgesehen ist. Der Mitgliedstaat darf ergänzende Voraussetzungen für den Verleih vorgeben, etwa die Sicherstellung, dass ein E-Book nur an einen Nutzer ausgeliehen wird. In Deutschland sieht das Urheberrechtsgesetz diese Regelung bisher nicht ausdrücklich vor. Es sollte jedoch entsprechend geändert werden.

## **II.) Vorteile und Probleme bei der aktuell notwendigen Lizenzierung von E-Books und anderen elektronischen Medien**

Die Vorteile liegen bei der derzeit notwendigen Lizenzierung von E-Books ausschließlich bei den Rechteinhabern. Diese können die Lizenzierung von E-Books an Bibliotheken verweigern und sie damit vom Markt ausschließen. Darüber hinaus können sie die auch für E-Books geltende Buchpreisbindung umgehen, indem sie die Lizenzkosten für Bibliotheken gegenüber dem Lizenzpreis für Verbraucher um ein Vielfaches erhöhen. Die Probleme der aktuellen Lizenzierungspraxis liegen dagegen ausschließlich bei den Bibliotheken. Der Medienwandel setzt sich mit der Zunahme der digitalen Angebote gegenüber den analogen Medien immer weiter fort. Dies hat zur Folge, dass zurzeit den Nutzern von Bibliotheken nicht in nachvollziehbarer Weise erklärt werden kann, warum momentan noch aus rechtlichen Gründen einige als E-Book verfügbare Titel nicht in Bibliotheken zur Verfügung stehen. Dies kann sich bis zur Situation entwickeln, dass reine E-Medien vom Rechteinhaber nicht zur Lizenzierung angeboten und damit die Inhalte für Bibliotheksnutzer überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Im Bereich von Wissenschaftlichen Bibliotheken ist dies bereits vereinzelt der Fall. Die derzeitige Rechtslage lässt einen autonomen Bestandsaufbau des E-Book-Angebots durch Bibliotheken nicht zu. Bibliotheken können E-Books nicht erwerben, wenn ihnen der Rechteinhaber die Lizenzierung verweigert. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die für Bibliotheken unabdingbare Entwicklung eines vielfältigen Angebotsspektrums dar. In Zeiten knapper kommunaler Kassen müssen sie die Gelegenheit haben, sich gegenüber anderen Kultureinrichtungen mit Hilfe eines selbst gestalteten Angebots in gleicher Weise zu behaupten.

---

<sup>1</sup> Peifer, EuGH Urt. C-174/15, LMK 2017, 385298, beck-online

Februar 2017

### **III.) Vor- und Nachteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung**

Mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung würden die Kommunen als Träger der Öffentlichen Bibliotheken und auch die anderen Unterhaltsträger von Bibliotheken, wie zum Beispiel die Kirchen, über ein kalkulierbares Geschäftsmodell verfügen, das die Bestände der Bibliotheken auf Dauer sichern würde. Ein aktualisiertes Urheberrecht würde es unseren Bibliotheken ermöglichen, ihre Dienstleistungen weiterhin zugunsten der Bevölkerung anzubieten, damit sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können. Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsbibliotheken sollen den Zugang zum Wissen uneingeschränkt anbieten können. Der ungehinderte Zugang zu Informationen und das Recht elektronisch zu lesen würden mit dieser Regelung für alle Bürgerinnen und Bürger dauerhaft gewährleistet. Die Bibliotheken verstehen sich weiterhin als Partner des Verlagswesens und des örtlichen Buchhandels – dieses gute Verhältnis wird durch die Verlagswelt und ihre inakzeptablen Lizenzmodelle bei E-Books seit geraumer Zeit einseitig und dauerhaft belastet. Wenn man dies als Nachteil bezeichnen möchte, könnten sich die Rechtsinhaber bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht mehr darauf berufen, dass der Markt Angebot und Nachfrage selbst regelt. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass der Markt an dieser Stelle versagt.

### **IV.) Mögliche Alternativen: „E-Lending“ gesetzlich erlauben**

Alternativen dazu, das „E-Lending“ gesetzlich zu erlauben, sind aus der Perspektive des vbnw nicht ersichtlich. Eine unklare und unverständliche gesetzliche Regelung wie die aktuelle versetzt die Bibliotheken in eine missliche Lage. Ohne gesetzliche Grundlagen haben diese kaum Chancen, ihren öffentlichen, kulturgesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Auch wenn nicht absehbar ist, zu welchem Ergebnis der Medienwandel am Ende führen wird, so kann es als sicher gelten, dass auch künftige Publikationsumgebungen Fähigkeiten und Kenntnisse erfordern, die derzeit vor allem bei Verlagen und Bibliotheken zu finden sind. Mögen digitale Nutzungsszenarien auf den ersten Blick sehr niederschwellig erscheinen, dürften sie ohne professionelle Betreuung wenig nachhaltig und effektiv sein. Dem Urheberrecht kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung des gegenwärtigen Medienwandels zu. Auf der einen Seite gilt es, neue technische Möglichkeiten zu nutzen und weiterzuentwickeln. Auf der anderen Seite sollen die bewährten Akteure im Publikations- und Verbreitungsprozess von Information und Wissen nicht unüberlegt beiseite gedrängt werden mit der Folge, dass dort vorhandene wichtige Kompetenzen verloren gehen, ohne dass sie

die Chance hatten, sich auch in der gewandelten medialen Umgebung zu bewähren und wirtschaftlich tragfähig zu etablieren. Die reinen Marktmechanismen versagen an dieser Stelle.

## **V.) Etwaige Regelungsvarianten und notwendige Folgeänderungen**

Der Gesetzgeber sollte das nationale Urheberrecht mit den die Bibliotheken betreffenden Schwerpunkten Verleihrecht, Bibliothekstantieme und einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz bei E-Books klar und deutlich regeln. Hierzu muss ein Modell bezüglich des Preises für den Kauf von E-Books und der Höhe der Bibliothekstantieme für E-Books entwickelt werden, das die langfristige Verfügbarkeit von E-Medien in den Beständen von Bibliotheken sichert sowie das viel diskutierte Thema Weiterverkauf klar regelt. Der Kauf von E-Books muss für die Bibliotheken bedeuten, dass sie diese dauerhaft in ihren Bestand aufnehmen können. Die Verfügbarkeit darf nicht von der Anzahl der getätigten Ausleihen abhängig sein, da Ausleihen unterschiedlich lange dauern und die Anzahl von zulässigen Ausleihen nicht zwischen den Rechtsinhabern variieren darf. Aus diesem Grund hat die angemessene Vergütung der Rechtsinhaber und der Autoren über den Preis und die Bibliothekstantieme zu erfolgen. Der Weiterverkauf von E-Books steht nicht primär im Interesse der Bibliotheken. Er wäre zwar aus Sicht der Verbraucher wünschenswert, wenn es möglich wäre. Als Folge daraus würden sie hinsichtlich der Verfügungsmöglichkeiten über ihr Eigentum keinen besonderen Beschränkungen mehr unterliegen. Aus Sicht der Bibliotheken ist es nicht erforderlich, den Erschöpfungsgrundsatz auf E-Books auszuweiten. Es genügt, Art. 1 I, Art. 2 I Buchst. b und Art. 6 I der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in das deutsche Urheberrechtsgesetz dahingehend zu übertragen, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschriften das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst. Die Entrichtung der Bibliothekstantieme ist entsprechend auf E-Books auszuweiten.

Auf europäischer Ebene soll sich der Gesetzgeber für eine dringend erforderliche Novellierung des Urheberrechts, insbesondere der InfoSoc-Richtlinie, einsetzen. Gerne werden wir das weitere Gesetzgebungsverfahren durch Hinweise und Stellungnahmen konstruktiv begleiten.

gez.

Harald Pilzer

gez.

Uwe Stadler